



HVBG

HVBG-Info 14/1985 vom 25.07.1985, S. 0082 - 0084, DOK 474.1:452.2/017-LSG

**Verzicht auf einen Teil der Bruttobezüge aus dem  
Ausbildungsverhältnis zwecks Unterschreitung des Grenzbetrages  
(§ 583 zur Verletztenrente - Urteil des LSG für das Land  
Nordrhein-Westfalen vom 18.04.1985 - L 2 BU 5/85**

Verzicht auf einen Teil der Bruttobezüge aus dem  
Ausbildungsverhältnis zwecks Unterschreitung des  
Grenzbetrages (§ 583 Abs. 3 RVO) mit dem Ziel des  
Weiterbezugs der Kinderzulage zur Verletztenrente;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land  
Nordrhein-Westfalen vom 18.04.1985 - L 2 BU 5/85 -  
(Revision beim BSG läuft unter Az.: 5a RKnU 6/85 -  
vom Ausgang des Verfahrens wird berichtet werden.)  
- u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 18.02.1981  
- 1 RA 113/79 - vgl. HV-INFO 11/1984, S. 86-92 -

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom  
18.04.1985 - L 2 BU 5/85 - den Verzicht auf einen Teil der  
Bruttobezüge aus dem Ausbildungsverhältnis (Unterschreitung des  
Grenzwertes in § 583 Abs. 3 RVO) für die weitere Gewährung der  
Kinderzulage zur Verletztenrente des Vaters des Auszubildenden als  
unbeachtlich gewertet (Weitergewährung der Kinderzulage im  
vorliegenden Fall). Auf folgende Ausführungen im beigefügten  
LSG-Urteil wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:

"Der Wirksamkeit des Verzichts steht entgegen der Auffassung der  
Beklagten § 46 Abs. 2 SGB I nicht entgegen, weil diese Bestimmung  
nur den Verzicht auf Ansprüche aus Sozialleistungen regelt und es  
sich bei der Ausbildungsvergütung nicht um eine Sozialleistung,  
sondern um einen zivilrechtlichen Anspruch aus dem  
Ausbildungsverhältnis handelt. Aus diesem Grunde verbietet sich  
auch eine entsprechende Anwendung.

Vielmehr ist der Verzicht auf einen Teil der Ausbildungsvergütung  
auch im Verhältnis zum Sozialleistungsträger dann als wirksam  
anzusehen, wenn eine entsprechende tarifvertragliche Regelung  
vorgesehen ist, da § 4 Abs. 3 Tarifvertragsgesetz (TVG) einen  
derartigen Verzicht ausdrücklich für zulässig erklärt (so auch  
Koch-Hartmann, Kommentar zum AVG Anm. 6.2.2.5 zu § 39 AVG;  
Schimansky, Kommentar zum Knappschaftsversicherungsgesetz, Anm.  
15 a zu § 60 RKG sowie der Verband der Rentenversicherungsträger,  
der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit und der Bundesverband  
der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, die in den  
Akten befindlichen Stellungnahmen vom 08.12.1983, 28.11.1983 und  
05.07.1985 ebenfalls diese Auffassung vertreten haben). Eine  
solche Regelung ist in dem für den Sohn des Klägers geltenden  
Tarifvertrag enthalten.

Diese Rechtsauffassung des LSG Essen wird vom Hauptverband nicht  
geteilt (vgl. HV-INFO 12/1984, S. 46-54).

